

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen	AL-5900-1004
Bearbeiter	Herr Scholz/ Herr Fredl
Durchwahl	06471 / 328 - 255
Fax	06471 / 328 - 236
E-Mail	michael.scholz@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	14. April 2021

Anschreiben Nr. 47

Informationen zu den Selbsttests, zur Anpassung der Meldedatei, zu gesundheitsfachlichen Anordnungen in beiden Landkreisen, zum Umgang mit per Attest vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreiten Schülerinnen und Schülern, zu Protestaktionen der Querdenker, zum Anmeldeverfahren an Grundschulen sowie zu externen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

heute ist die aktualisierte Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) veröffentlicht worden, die die rechtliche Grundlage für die **Selbst-Testungen in den Schulen** bildet.

Zu diesem Komplex sind aus Ihren Reihen mehrere Fragen bei mir eingegangen, die ich nach Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium aufgreifen möchte.

Am häufigsten wurde die Frage gestellt, **wann die Schulen mit den Tests beginnen müssen**. Grundsätzlich besteht die Testpflicht gemäß der o.g. Verordnung ab dem ersten Schultag nach den Osterferien; seitens des Staatlichen Schulamtes empfehlen wir, die Tests grundsätzlich montags und mittwochs bzw. donnerstags durchzuführen. Sollten am ersten Schultag ggf. nicht alle Einwilligungserklärungen vorliegen, so ist die Testpflicht spätestens ab dem zweiten Schultag durchzusetzen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen (dürfen) oder kein aktuelles Testergebnis vorlegen, das Schulgelände verlassen und ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen müssen.

Hinweise haben mich erreicht, dass die **Online-Fortbildung zu den Testungen** an einigen Tagen ausgebucht war. Aufgrund der großen Nachfrage gibt es weitere Termine. Die neuen Daten für die kommende Woche finden Sie unter <https://uploads->

ssl.webflow.com/5b657e19659aca51cec6d0d9/6076e2b70ff74c7f80539d5e_Online-Modul%20Corona%20Antigen-Selbsttests%20f%C3%BCr%20Schulen%20-%20Neue%20Termine.pdf. Im Rahmen der einstündigen Veranstaltungen wird erläutert, weshalb die Testungen in den Schulen stattfinden, das Testvideo wird gezeigt und eingeordnet, das weitere Vorgehen bei einem positiven Fall erläutert und es können Fragen im Chat gestellt werden.

Eine Frage bezieht sich auf den **Umgang mit Lehrkräften, die kein Testergebnis vorlegen** wollen oder sich weigern, einen Test bei sich durchzuführen.

Gemäß §3 der o.g. Verordnung gilt die Testpflicht auch für Lehrkräfte: „(4c) Die Lehrkräfte und das sonstige Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Abs. 4a Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“ Weigern sich Lehrkräfte, dieser Verordnung nachzukommen, so stellt dies eine Verletzung ihrer Dienstpflichten dar. In diesem Fall wäre zunächst ein Gespräch mit diesen Lehrkräften erforderlich, in dem man das Verhalten bei Uneinsichtigkeit mündlich oder schriftlich missbilligen sollte. Ist die Lehrkraft auch danach nicht dazu bereit, der Testpflicht nachzukommen, wäre ein dienstrechtliches Verfahren einzuleiten.

Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte den Nachweis zweimal wöchentlich entweder über die Bürgertestung oder mittels der der Schule zur Verfügung gestellten Testkits erbringen müssen. Sie dürfen den Test – anders als die Schülerinnen und Schüler – auch zuhause durchführen, müssen in diesem Fall jedoch gegenüber der Schulleitung eine entsprechende **Dienstliche Erklärung** abgeben. Ein Muster hierfür erhalten Sie mit diesem Mailing, dem ebenfalls die Corona-Einrichtungsschutzverordnung anhängt. Außerdem erhalten Sie eine **neue Version der Einwilligungserklärung**, die an die aktualisierte Verordnungslage angepasst ist. Diese ist ab sofort zu verwenden. Aktualisiert worden sind auch die Datenschutzhinweise, die auf den Seiten der Staatlichen Schulämter und des Hessischen Kultusministeriums einsehbar sind.

Veröffentlicht worden sind zwischenzeitlich auch **Varianten des Elternbriefs** zu den Testungen. Dieser liegt nun in leichter Sprache und in verschiedenen Fremdsprachen vor. Die Übersetzungen wurden auf dem Internetauftritt unter dem folgenden bereits im Elternbrief kommunizierten Link veröffentlicht:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-eltern/elternbriefe/schul-und-unterrichtsbetrieb-ab-dem-19-april-2021> und sind zusätzlich auch auf der Startseite des Internetauftritts zu finden: <https://kultusministerium.hessen.de/>. Bitte geben Sie diese Information auch an die Eltern weiter.

Lehrkräfte, die bereits **zweimal gegen das Corona-Virus geimpft worden sind**, müssen ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung keine Testergebnisse mehr vorlegen, da der Impfschutz seitens des RKI höher eingeschätzt wird als das Ergebnis eines Antigen-Selbsttests. Dennoch dürfen diese Lehrkräfte selbstverständlich weiterhin freiwillig an den Tests teilnehmen, wenn sie dies wünschen.

Die Bestätigung eines Arztes, dass bei einer Person **Antikörper gegen das Corona-Virus** nachgewiesen worden sind, reicht hingegen nicht aus. Personen, die ein solches Attest vorliegen, sind somit nicht von der Testpflicht befreit.

Keine Testpflicht besteht für Schülerinnen und Schülern aus Vorlaufkursen oder der Eingangsstufe, die jünger als sechs Jahre alt sind.

Auch für die anstehenden **schriftlichen Abiturprüfungen** sowie andere Abschlussprüfungen besteht gemäß der eingangs zitierten Verordnung **keine Testpflicht**. Diesen Schülerinnen und Schüler werden jedoch unmittelbar vor der jeweiligen Prüfung Testungen angeboten. Fällt diese negativ aus, sind sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Prüfung befreit, ansonsten sind sie zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 der o.g. Verordnung verpflichtet. Dasselbe gilt für die Vorlage eines aktuellen Ergebnisses einer Bürgertestung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, vorsorglich aus dem Ihrer Schule zur Verfügung gestellten Vorrat an medizinischen Mund-Nase-Bedeckungen einige Masken für Prüflinge zur Verfügung zu halten, die eine Verpflichtung zum Tragen haben.

Eine weitere Frage bezog sich darauf, **wer in dem Fall haftet**, wenn sich eine Schülerin bzw. ein Schüler unter Aufsicht beim Testen verletzt. Hier gelten die üblichen Regelungen des Schulbetriebs. Das heißt, es besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Haftung des Aufsichts- oder Betreuungspersonals ist nur aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Aufsichtspflichten denkbar.

In diesem Kontext wurde auch die Frage gestellt, **ob die Lehrkräfte während der Testungen einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind**. Diese habe ich auch gesundheitsfachlich abgeklärt. Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Mund-Nase-Masken während der Probenentnahme nur für einen Zeitraum von rund einer Minute ab. Dieser Moment reicht aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht aus, um in der Klasse eine hohe Aerosolkonzentration zu erzeugen, zumal die Lehrkräfte in dieser Zeit weiterhin einen Mund-Nasen-Schutz tragen und auf die Einhaltung der Mindestabstände achten. Vor und nach der Probenentnahme tragen die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich ihre Mund-Nasen-Bedeckung. Der Testraum (Klassenraum oder ein anderer ausgewiesener Raum) wird vor und nach der Testung umfassend gelüftet. Während der Testung sollten die Fenster insbesondere bei Hitze oder Kälte verschlossen bleiben, um das Ergebnis nicht zu verfälschen. Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass bei der Testung eine Umgebungstemperatur zwischen 15 und 25 Grad Celsius herrschen sollte.

Im **Falle einer positiven Testung**, die bis zum Vorliegen eines PCR-Testergebnisses zunächst als Verdachtsfall einzustufen ist, sind die Erziehungsberechtigten und das Gesundheitsamt umgehend zu informieren.

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden:

- Zur betroffenen Person:
 - Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
 - Adresse und weitere Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) der betroffenen Schülerin/Schüler bzw. der Sorgeberechtigten
 - Angaben zur Unterbringung der betroffenen Person in der Schule (z.B. Information besuchte Klasse/betroffene Jahrgangsstufe).
- Zum Melder:
 - Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden.

Bei positiven Schnelltest-Ergebnissen **in den Schulen des Lahn-Dill-Kreises** können Sie die **Daten per Fax an das Gesundheitsamt unter 06441/407-1067** übermitteln. Dies stellt sicher, dass die Meldung ohne Verzögerung beim Gesundheitsamt eingeht und der Datenschutz gewahrt ist. Bei sonstigen Anfragen oder Rückfragen hierzu können Sie eine Mail an gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de senden.

Im **Landkreis Limburg-Weilburg** senden Sie die Daten bitte an 60.10@limburg-weilburg.de. Bei sonstigen wichtigen Anfragen oder Rückfragen hierzu können Sie eine Mail an 60.30@limburg-weilburg.de senden

Das Hessische Kultusministerium hat heute angekündigt, allen Schulen in der zweiten Aprilhälfte **weitere Testkits** zur Verfügung zu stellen – voraussichtlich im selben Umfang wie bei der ersten Lieferung. Ab Mai werden Sie dann die Möglichkeit haben, sowohl Testkits als auch persönliche Schutzausstattung gezielt bestellen zu können. Sobald mir nähere Informationen zu den entsprechenden Abläufen vorliegen, werde ich Sie wie gewohnt informieren.

In diesem Kontext wurde die Frage an mich herangetragen, ob die Schülerinnen und Schüler **eigene Tests** (z.B. Spucktests) mitbringen und in der Schule durchführen dürfen. Dies ist nicht möglich: In der Schule dürfen für die Selbsttests nur die vom Land zur Verfügung gestellten Testkits verwendet werden. Insofern ist es nicht möglich, von Schülerinnen und Schülern selbst mitgebrachte Tests dort anzuwenden, da letztlich weder seitens der Schule kontrolliert werden kann, ob es sich um zugelassene Tests mit einem vergleichbaren Ergebnis handelt, noch sichergestellt werden kann, dass alle für den spezifischen Test vorgeschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Wenn die Eltern keine Teilnahme am Laien-Selbsttest in der Schule wünschen, können sie mit ihren Kindern an einem Bürgertest teilnehmen

Schließlich haben sich etliche Fragestellungen mit **Ängsten rund um das Testen** beschäftigt: Lehrkräfte äußern Unsicherheiten im Umgang mit der Testsituation, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern befürchten eine eventuelle Stigmatisierung bei einem positiven Ergebnis. Zusammen mit dem Team der Schulpsychologie habe ich dazu einige Tipps zusammengestellt, die Sie einem gesonderten Schreiben, das Sie im Anhang dieses Mailings finden, entnehmen können.

Die neuen Testoptionen haben auch zu einer **Anpassung der Meldedatei** geführt, mit der Sie tagesaktuell Corona-Fälle aus Ihrer Schule melden. Ab dem kommenden Montag, 19.04.2021, soll beim Eintrag eine Differenzierung zwischen Schnelltests und PCR-Tests vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Schnelltest positiv (Spalte K, L, M):** Bitte unbedingt Beginn- und Enddatum (Spalte Y und Z) eintragen.
- **PCR-Test positiv (Spalte N, O, P):** Bitte unbedingt Beginn- und Enddatum (Spalte Y und Z) eintragen. Handelt es sich um denselben Fall, der als Schnelltest schon gemeldet worden war, muss er in einer neuen Zeile als „PCR-Test positiv“ neu erfasst werden.
- **PCR-Test negativ:** kein Eintrag.
- Für die **coronabedingte Schulschließung** gilt wie bisher, die Spalten T, W und X ausfüllen. Einzutragen sind nur die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Klassen/Lerngruppen, die aktuell in Präsenzform unterrichtet werden. Alle anderen, die sich im Distanzunterricht befinden, sind nicht zu zählen.
- **Bemerkungen (Spalte AA):** Bitte tragen Sie hier für die schulamtsinterne Verarbeitung und ggf. erforderliche Rücksprachen mit Ihnen entweder den Namen der betroffenen Person oder eine Fallnummer ein. Diese Daten werden nicht weitergegeben.

Die Erläuterungen für die richtige Dateneintragung finden Sie in dem Tabellenblatt „Erläuterungen“.

Hinsichtlich der bis zu den Osterferien gemeldeten Daten wird davon ausgegangen, dass alle bis dahin gemeldeten „Fälle“ als erledigt zu betrachten sind. Das bedeutet, dass Sie bitte alle „Fälle“ erneut melden müssen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Bitte senden Sie die Datei wie üblich an Frau Stephanie Vohl (stephanie.vohl@kultus.hessen.de) und Herrn Albrecht Neunhöffer (albrecht.neunhoeffer@kultus.hessen.de) sowie in Kopie Ihrer zuständigen schulfachlichen Aufsicht. Bei einem (potentiellen) Einfluss auf den Präsenzbetrieb melden Sie sich bitte zudem bei den Coronabeauftragten des Staatlichen Schulamtes unter der Hotline 06471-328224.

Bereits gestern hat der Lahn-Dill-Kreis eine **gesundheitsfachliche Anordnung** per E-Mail an seine Schulen geschickt, die Rahmenbedingungen des Unterrichtsbetriebs ab der kommenden Woche regelt. Eine vergleichbare Anordnung hat der Landkreis Limburg-Weilburg heute am späten Nachmittag veröffentlicht. Beide Schreiben hängen diesem Mailing an.

In beiden Landkreisen wird momentan die Inzidenz mit Werten über 200 angegeben. Dies könnte Folgen für den **Präsenzunterricht in der kommenden Woche** haben, da das derzeit gültige Eskalationskonzept des Landes Hessen vorsieht, dass bei einer Inzidenz, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 200 übersteigt, Distanzunterricht vorzusehen ist. Sofern in den Kreisen entsprechende Entscheidungen gefällt werden, werde ich Sie umgehend darüber informieren.

Wiederholt ist mir auch die Frage gestellt worden, wie **Schülerinnen und Schüler zu beschulen sind, die per Attest vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind**. Es ist aus schulorganisatorischen Gründen zulässig, Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes keine Maske tragen können, in einem anderen Raum zu unterrichten. Es ist auch zulässig, wenn eine Beschulung in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, das Kind auf Distanz zu beschulen.

Selbstverständlich sollte die Schule aber alle Möglichkeiten vor Ort prüfen, um eine Präsenzbeschulung zu erreichen.

Das Aufstellen von Trennwänden ist in diesem Fall nicht sinnvoll, da Trennwände nur als Spuckschutz dienen, jedoch nicht die Ausbreitung von Aerosolen verhindern.

Grundsätzlich muss ein solches Attest eine Begründung des Arztes enthalten. Informationen, wie diese Bescheinigung auszusehen hat, finden Sie unter <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/keine-nennung-der-diagnose-in-der-bescheinigung-jedoch>.

Nachdem Familiengerichte in Thüringen und Bayern Schutzmaßnahmen in von den Klagen betroffenen Schulen für unzulässig erklärt haben, haben Anhänger der **„Querdenker-Bewegung“** diese Urteile an etliche Schulen in beiden Landkreisen geschickt mit der Aufforderung, vor dem Hintergrund der Urteile alle Schutzmaßnahmen sofort einzustellen. Es ist sicherlich hilfreich zu wissen, dass die Entscheidungen in beiden Fällen nicht rechtskräftig sind und zudem nicht hessisches Recht abbilden, also keine Relevanz für den Betrieb an hessischen Schulen haben.

Die Polizei hat mich darüber informiert, dass damit zu rechnen ist, dass in der kommenden Woche erneut Anhänger der „Querdenker“-Bewegung durch das Land reisen und unangekündigt gezielt Schulen aufsuchen könnten. Vor Ort wird nach Polizeiangaben in der Regel der Mindestabstand nicht eingehalten und bewusst auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Die Anhänger filmen demzufolge das

Geschehen vor Ort häufig und senden es via Livestream ins Netz. Dabei sind die Streams laut Polizei nicht nur in den einschlägigen Telegram-Kanälen aufrufbar, sondern gleichermaßen auch auf diversen YouTube-Kanälen.

Die Teilnehmer setzen offenbar bewusst darauf, die Ängste und Sorgen von Eltern und Lehrkräften hinsichtlich der Corona-Pandemie zu nutzen, um ihre verschwörungsideologischen Botschaften zu adressieren und die eigene Anhängerschaft zu vergrößern.

Durch die Auftritte soll gezielt eine Stimmung gegen die geltenden Richtlinien erzeugt werden. Selbst wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den direkten Kontakt vor Ort mit den anwesenden Personen vermeiden (können), so ist es durchaus denkbar, dass die Botschaften und die Zweifel an der aktuellen Lage "durch die Hintertür" in die Schule getragen werden. Sowohl das Schulpersonal als auch Eltern oder Schülerinnen und Schüler können durch solche Aktivitäten verunsichert werden.

Die Polizei bittet darum, die folgenden Hinweise zu beachten:

- Sofern Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern oder Schülerinnen und Schüler diese oder ähnliche Personengruppen im direkten Umfeld der Schule wahrnehmen, empfiehlt sie die direkte und unmittelbare Kontaktaufnahme mit der zuständigen Polizeidienststelle.
- Zudem ist es beim Betreten des Schulgeländes durch solche Personen ratsam, diese auf das eigene Hausrecht aufmerksam zu machen und die Teilnehmer einer solchen Veranstaltung des Geländes zu verweisen.
- Lassen Sie sich auf keinen Dialog mit den Protestierenden ein, da diese Gespräche aller Wahrscheinlichkeit nach medienwirksam gefilmt und – wie oben skizziert – via Livestream online gestellt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf eine interessante Veranstaltung des Landkreises Limburg-Weilburg aufmerksam machen, die sich mit **Desinformationen und Verschwörungsmethoden** beschäftigt, die durch die Verunsicherung, die die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie hervorrufen, entstehen. In einem Vortrag mit Diskussion am 29. April 2021 um 19 Uhr erläutert der HR-Journalist Volker Siefert gängige Muster, die sich hinter den Desinformationskampagnen verstecken. Er erklärt außerdem, wie sich Bürgerinnen und Bürger selbst stärken können, solche Strategien zu erkennen und nachzuvollziehen. Der Vortrag findet online über eine Videokonferenzsoftware statt. Interessierte können sich bis zum 27. April 2021 unter willkommen@dksb-lm.de anmelden. Nach der Anmeldung wird ein Link zum Vortrag mit Diskussion zugesendet.

Fragen haben mich auch zum **Anmeldeverfahren an Grundschulen** erreicht. Nach Angaben des Hessischen Kultusministeriums können Sprachstanderhebungen und Schuleingangsuntersuchungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben in der Schule stattfinden. Vom Besuch oder der Hospitation durch Kindergarten-Kinder in der Schule wird hingegen dringend abgeraten.

Abschließend möchte ich noch auf eine Frage nach der Möglichkeit der Bestellung eines **externen Datenschutzbeauftragten** eingehen.

Den Schulen steht die Möglichkeit zu, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten entbindet jedoch die Schulen nicht davon, die notwendigen Informationen aufzubereiten, d.h. diesen über die Datenverarbeitungsvorgänge an der Schule zu informieren, ihm Einblick in Unterlagen und Dateien zu gewähren, auf mögliche Risiken hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass der Beauftragte rechtzeitig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge einbezogen wird.

Auch die Verantwortung als datenverarbeitende Stelle nach der DS-GVO bleibt bei der Schule selbst. Insofern wird seitens des Ministeriums wenig Entlastungsmöglichkeit durch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten für die Schulen gesehen. Die Kosten, die für die Finanzierung des externen Datenschutzbeauftragten entstehen, sind „Sachkosten“ nach § 155 Abs. 1 und 2 HSchG, auch wenn es sich nicht explizit um Verwaltungskosten der Schulleitung nach § 155 Abs. 3 Nr. 1 HSchG handelt. Für die Finanzierung von „Sachkosten“ ist grundsätzlich der Schulträger zuständig.

Eine Finanzierung aus dem Schulbudget ist aus dem oben genannten Grund (Zuständigkeit des Schulträgers) nicht möglich. Ob eine Finanzierung eines externen Datenschutzbeauftragten über die Schulträgermittel möglich ist, muss im Einzelfall mit dem Schulträger geklärt werden.

Bitte beachten Sie, dass vor einer Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten auch die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind und eingehalten werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz
Leitender Regierungsdirektor
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -